

**B. Bausteuerzuschlag für die Gemeinden (Änderung der Verfassung des Kantons Glarus)**

	<b>B. Bausteuerzuschlag für die Gemeinden (Änderung der Verfassung des Kantons Glarus)</b>
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am ....)
	<b>I.</b>
	GS I A/1/1, Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:
<p><b>Art. 52</b> Finanzhaushalt</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton, die Gemeinden und die andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften müssen ihren Haushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung, der Wirkungsorientierung, der Zielorientierung und des Verbots der Zweckbindung von Hauptsteuern, unter Vorbehalt der kantonalen Bausteuer, führen.</p> <p><sup>2</sup> Das Gesetz bestimmt die Einzelheiten der Ausgabenbefugnisse.</p> <p><sup>3</sup> Es regelt Umfang und Durchführung von Finanzkontrollen durch unabhängige Organe.</p> <p><sup>4</sup> Der Kanton und die Gemeinden erstellen Finanzplanungen.</p>	<p><sup>1</sup> Der Kanton, die Gemeinden und die andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften müssen ihren Haushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung, der Wirkungsorientierung, der Zielorientierung und des Verbots der Zweckbindung von Hauptsteuern, unter Vorbehalt der kantonalen Bausteuer, führen.</p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>

	<b>IV.</b>
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
	[Ort] [Behörde]